

Allgemeine Liefer-, Verkaufs- und Leistungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1

Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Sifatec GmbH & Co KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Liefer-, Verkaufs- und Leistungsbedingungen.

Entgegen stehende oder hiervon abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden ausdrücklich nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegen stehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1

Voraussetzung für einen rechtswirksamen Vertragsabschluss ist die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers, dass er den Auftrag annimmt und durchführen wird.

2.2

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Die Erstellung des ersten Angebotes sowie des ersten Kostenvoranschlages erfolgt, mit Ausnahme anders lautender Vereinbarungen, unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist allerdings berechtigt, für weitere Angebote und Kostenvoranschläge sowie für Planungs- und Entwurfsarbeiten eine angemessene Vergütung zu verlangen, wenn ein

Vertragsschluss nicht zustande kommt.

2.3

Die einem Angebot beigefügten Unterlagen - auch in elektronischer Form - wie Abbildungen, Zeichnungen oder Gewichts- und Maßangaben dienen nur der Darstellung und sind für die Auftragsausführung nicht bindend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

3. Kaufpreis und Zahlung

3.1

Die Preise des Auftragnehmers gelten als netto und unverpackt „ab Werk“. In den angegebenen Netto-Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese ist daher noch hinzuzurechnen. Die Liefer- und Versandkosten sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten.

Zusätzliche Kosten, insbesondere für Aufstellung und Inbetriebnahme von Anlagen, sowie für die Einholung benötigter behördlicher Genehmigungen und für die Erfüllung von besonderen behördlichen Auflagen sind von dem Auftraggeber zu tragen. Etwas anderes gilt nur, wenn diese Kosten ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind und mit beauftragt werden.

3.2

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

3.3

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt in voller Höhe netto und ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

4. Lieferung und Transport

4.1

Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind angegebene Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

Daneben können Liefertermine gesondert vereinbart werden. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung gegebenenfalls bestehender Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber vorzulegender Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Untersuchungen, und dergleichen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Auftragnehmers soweit die Bestellung vom Auftragnehmer rechtzeitig und zutreffend vorgenommen wurde.

4.3

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt jede Materiallieferung „ab Werk“ und ohne Montageleistung.

Der Transport der Liefergegenstände erfolgt dabei auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers, wenn keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer Montageleistungen vor Ort beim Auftraggeber schuldet.

4.4

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Fristablauf das Werk des Auftragnehmers verlassen hat. Ebenso ist die Lieferfrist eingehalten, wenn der Auftragnehmer bei vereinbarter Selbstabholung bzw. vereinbartem Eigentransport durch den Auftragnehmer die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Soweit der Auftragnehmer eine Montageleistung schuldet, gilt für die Einhaltung der Fertigstellungsfrist die

Mitteilung des Auftragnehmers, dass er das Werk fertiggestellt hat und dieses abnahmebereit ist.

Die Einhaltung der Montagefrist ist unabhängig davon, ob bereits ein Abnahmetermin durchgeführt wurde.

4.5

Der Auftragnehmer ist jederzeit zu Teillieferungen und -teilleistungen berechtigt.

4.6

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen - auch wenn sie Lieferanten oder Unterlieferanten des Auftragnehmers betreffen - verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Liefer- und Leistungsverzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit über Beginn, Ende und voraussichtliche Dauer der vor bezeichneten Umstände unterrichten

4.7

Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung in Verzug, hat der Auftraggeber ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung des Vertrages zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dies dem Auftragnehmer gegenüber mit einer zweiten Nachfrist von jedenfalls 14 Tagen zuvor angekündigt hat. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Lieferverzuges bleiben hiervon unberührt.

5. Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht je nach Art der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung mit der Übergabe der Sache oder, wenn eine Abnahme zu erfolgen hat, nach erfolgter Abnahme auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät.

Soweit eine Abnahme erforderlich ist, ist diese nach Mitteilung der Abnahmefähigkeit der Leistung durch den Auftragnehmer gemeinsam durchzuführen.

Soweit die Lieferung und Montage von Baugruppen durch den Auftragnehmer geschuldet ist, gilt die Baugruppe spätestens mit Erteilung des Prüf- bzw. Freigabeprotokoll als abgenommen.

5.2

Bei dem Verkauf von Sachen geht die Gefahrtragung auf den Auftraggeber mit Übergabe der Sache über.

Wird die Kaufsache auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit dem Versand, also der Abholung bzw. dem Verlassen der Sache am Werk/Lager des Auftragnehmers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

5.3

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt und vorbehalten.

Dem Auftraggeber bleibt seinerseits vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer ein Schaden nicht oder jedenfalls nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten

6.1

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bis zur vollständigen Begleichung der Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertragsverhältnis ist der Auftraggeber zur Veräußerung der Sache nicht berechtigt.

6.2

Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Gegenstände oder Forderungen, an denen Sicherungsrechte des Auftragnehmers bestehen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und bei der Geltendmachung seiner Rechte zu unterstützen. Die Kosten etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Interventionen des Auftragnehmers sind insoweit vom Auftraggeber zu tragen, soweit ihre Erstattung nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

6.3

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu verlangen, sofern das Eigentum nicht bereits auf den Auftragnehmer übergegangen ist.

7. Gewährleistung, Mängelrüge und Herstellerregress

7.1

Gewährleistungsrechte eines Kaufmanns der Auftraggeber ist, setzen voraus, dass dieser

seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2

Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Dabei kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl als Nacherfüllung nachbessern oder eine mangelfreie Sache liefern.

Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

7.3

Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die vor der Auslieferung eines bestellten Gegenstandes im Rahmen einer allgemeinen Konstruktions- oder Produktionsänderung beim Auftragnehmer vorgenommen wurden, gelten nicht als Mangel des Liefergegenstandes, sofern sie nicht dazu führen, dass der Liefergegenstand für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck unbrauchbar wird oder nicht mit geltenden gesetzlichen Regelungen übereinstimmt.

7.4

Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur weiteren Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu setzen. Sofern die Nachbesserung erneut fehlschlägt, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - die Minderung des Kaufpreises oder Montage-/ Lieferpreis um den Betrag verlangen, um den der Wert der Leistung aufgrund des Mangels gemindert ist oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

7.5

Als Sachmängel gelten insbesondere nicht:

- natürliche Abnutzung und natürlicher Verschleiß
- fehlerhafte Montage, mangelhafte Bauvorarbeiten oder Fehler bei der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten (bedarf keiner besonderen Erwähnung)
- unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Verwendung
- vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen
- unsachgemäße Lagerung, Aufstellung oder Aufbau, insbesondere unter Missachtung der Angaben in den jeweils dazugehörigen Betriebsanleitungen, durch den Auftragnehmer oder von ihm beauftragter Dritte
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- fehlende oder nicht ordnungsgemäße Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit diese nicht zur Wartung durch den Hersteller autorisiert sind.

7.6

Sachmängel – und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang gemäß Ziffer 5. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Bei dem Verkauf gebrauchter Sachen wird die Gewährleistung ausgeschlossen mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

7.7

Die in der Ziffer 7 enthaltenen Bestimmungen regeln abschließend die Mängelhaftung für die vom Lieferer gelieferten Gegenstände. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, richten sich ausschließlich nach Ziffer 8.

8. Haftung

8.1

Der Auftragnehmer haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Auftragnehmer haftet ferner für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer hingegen nicht.

8.2

Die Regelungen des vorstehenden Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem

Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Vorstehendes gilt insbesondere auch für weitergehende Schadensersatzansprüche in Form von Vermögensschäden und Folgeschäden wie beispielsweise entgangenem Gewinn.

8.3

Der Auftragnehmer haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwas gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 dieses Absatzes 3 gegeben ist.

Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.4

Hat der Auftragnehmer bezüglich der von ihm geschuldeten Leistung oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der vom Auftragnehmer gelieferten Sache eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von

der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

8.5

Der Auftragnehmer haftet nicht für an den Befestigungspunkten der temporären Absturzsicherung im Bereich der Fassadenbefestigungen gegebenenfalls auftretende Verschmutzungen und Farbveränderungen durch Umwelteinflüsse wie Staub, Wasser und sonstige Witterungseinflüsse. Ebenso ist eine Haftung der Auftragnehmerin für Schäden durch Nachfolgeunternehmen wie beispielsweise durch Dachfolgearbeiten ausgeschlossen.

8.6

Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlichen Vertreter und seiner Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Urheberrechte

10.1

Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – wie Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige

ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Auftragsunterlagen im gesetzlich zulässigen Umfang zu vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern.

Sie sind darüber hinaus unverzüglich einschließlich gegebenenfalls gefertigter Kopien und sonstiger - auch digitaler - Vervielfältigungen an den Auftragnehmer zurück zu geben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, oder sobald der Auftrag vollständig durchgeführt worden ist.

10.2

Alle sonstigen Rechte an den Auftragsunterlagen und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11.2

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.